



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

→ Veterinärreferat

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ergeht per Email lt. Verteiler

Bearb.: Helga Pusterhofer
Tel.: +43 (3332) 606-262
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-106048/2016-341

Hartberg, am 18.09.2026

Ggst.: Hundekundekurs am 20.11.2026, 13:00 bis 17:20 Uhr,
Bezirkshauptmannschaft Hartberg - Fürstenfeld, Rochusplatz 2,
8230 Hartberg, Saal;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gibt hiermit einen weiteren Termin für den
Hundekundekurs im Bezirk bekannt:

Termin: 20.11.2026

Zeit: 13:00 – 17:20 Uhr (20 Minuten Pause)

**Ort: im Saal in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230
Hartberg;**

Die Anmeldung für diesen Kurs kann schriftlich/per E-Mail an: **bhhf-vet@stmk.gv.at** direkt im
Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld erfolgen. Für die Anmeldung bitte
um Bekanntgabe der Anschrift, der Telefonnummer und des Geburtsdatums des Teilnehmers.

Den Kursbeitrag in der Höhe von € 83,60 bitte bis spätestens 18.11.2026 an die
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld überweisen.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte Ihren Namen und HKK 20.11.2026 an.

Bankverbindung:

Steierm. Bank- und Sparkassen AG

Kontoinhaber: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

IBAN AT31 2081 5182 0018 0000

BIC STSPAT2GXXX

Informationen zum Sachkundenachweis NEU (ab 01.07.2026)

Die wichtigsten Informationen zum Sachkundenachweis sind auf der Homepage des Landes Steiermark unter: [Sachkunde – Verwaltung – Land Steiermark](#) sowie auf der Informationsplattform [tierwissen.at](https://www.tierwissen.at) veröffentlicht.

In der Steiermark bestand bereits vor dem 1. Juli 2026 die Verpflichtung zur Absolvierung eines Hundekundenachweises nach dem Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz und der Hundekundenachweis-Verordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- der **Hundekundenachweis** nach dem Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz und der Hundekundenachweis-Verordnung im Rahmen der Übergangsregelung (§ 2a Abs. 5 Z. 15 der 2. Tierhaltungsverordnung) als Nachweis des **theoretischen Sachkundekurses** gemäß § 13 Abs. 4 TSchG bis auf weiteres **anerkannt** wird,
- der Theoriekurs nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich bereits **vor Aufnahme der Hundehaltung** zu absolvieren ist und
- **zusätzlich** innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Hundehaltung eine **zweistündige praktische Einheit** mit dem jeweiligen Hund bei einer Kursanbieterin oder einem Kursanbieter zu absolvieren ist. Eine aktuelle Liste der Kursanbieter ist unter [Sachkunde – Verwaltung – Land Steiermark](#) zu finden.

Hundehalterinnen und Hundehalter haben die Bestätigung über den absolvierten Theoriekurs im Zuge der Registrierung des Hundes in der Österreichischen Heimtierdatenbank hochzuladen. Die Bestätigung über die absolvierte praktische Einheit ist nach deren Abschluss ebenfalls in der Österreichischen Heimtierdatenbank hochzuladen. Dies kann entweder die Hundehalterin bzw. der Hundehalter selbst unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> nach Anmeldung mit der ID-Austria hochladen oder über die Gemeinde bzw. auch über die privaten Datenbanken (Animaldata, Petcard, PawID, IFTA) hochgeladen werden.

Die Anmeldung eines Hundes in der Österreichischen Heimtierdatenbank bzw. die Erfüllung sonstiger gesetzlicher Meldepflichten bleibt von der Verpflichtung zur Absolvierung des Sachkundenachweises unberührt und ist daher unabhängig davon vorzunehmen.

Für Fragen zur Umsetzung des Sachkundenachweises steht die Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Wasser-, Abfall- und Tierschutzrecht telefonisch oder unter tierschutz@stmk.gv.at gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i. V.

[Mag. Monika Trifter](#)
(elektronisch gefertigt)